

LOHNVERTRAG

Bäckergewerbe Österreich

1. Oktober 2017

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 11. September 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Bäckergewerbe Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Oktober 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	1.998,00	19,98
2.	1.815,00	18,15
3.	1.635,00	16,35
4.	1.379,49	13,79
5.	1.446,60	14,46
6.	1.470,00	14,70
7.	1.417,37	14,17
8.	1.436,17	14,36
9.	1.815,00	18,15
10.	1.635,00	16,35

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne (VG 1,2,3 sowie 9 und 10) und Lehrlingsentschädigungen konnten um **+ 1,90 %** plus Aufrundung erhöht werden. Eine **durchschnittliche Erhöhung von 2,73 %** konnte für die Verwendungsgruppen 4 bis 8 erzielt werden. Ebenso wurden alle weiteren Euro-Beträge sowie Zulagen laut Lohnvertrag um **+ 1,90 %** angehoben. Keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Unserem Verhandlungsteam ist es gelungen, einen branchenorientierten Stufenplan zur Erreichung von € 1.500,- Mindestlohn bis spätestens zum Jahr 2019 zu vereinbaren.

Auch das Lohnkomitee der Bäcker möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Mindestlöhne	4
III.	Aushelfer/In	5
IV.	Lehrlingsentschädigung	5
V.	Teilungsfaktor	5
VI.	Erschwerniszulage	6
VII.	Taggeld	6
VIII.	Begünstigungsklausel	6
IX.	Sonderregelung für die Verwendungsgruppen 4 bis 8	6
X.	Geltungsbeginn	7
Anhang zum Lohnvertrag betreffend Verwendungsgruppen		9-10

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien.

I. Geltungsbereich

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Bundesverband der Bäcker (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne

A. MitarbeiterInnen in der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
1.	Mischer/in, Ofenarbeiter/in	1.998,00	11,96	124,80	18,60	143,40
2.	Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	1.815,00	10,87	116,27	18,60	134,87
3.	Qualifizierte Arbeiter/in	1.635,00	9,79	98,96	17,22	116,18
4.	Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzli- chen Behaltspflicht	1.379,49	8,26	76,17	16,20	92,37
5.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen in der Pro- duktion	1.446,60	8,66	90,43	16,00	106,43

B. MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
6.	Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.470,00	8,80	91,53	16,16	107,69
7.	Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.417,37	8,49	89,69	15,47	105,16
8.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen außerhalb der Produktion	1.436,17	8,60	91,55	15,90	107,45
9.	Kraftfahrer/in	1.815,00	10,87	116,27	18,60	134,87
10.	Brot- und Gebäckausführer/in	1.635,00	9,79	98,96	17,22	116,18

* Nach dem Bäckereiarbeitergesetz ist in der Zeit von 20.00 Uhr – 4.00 Uhr ein Zuschlag von 75 % und von 4.00 Uhr – 6.00 Uhr ein Zuschlag von 50 % je Stunde zu zahlen.

III. Aushelfer/in

je Tag (inkl. Frühstundenzuschlag für 2 Stunden) € 99,18.

IV. Lehrlingsentschädigung

	Monat EURO	Stunden- lohn 1/167	Nacht- zuschlag je Stunde:	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr	474,00	2,84	1,42	32,40
Im 2. Lehrjahr	607,00	3,63	1,82	41,69
Im 3. Lehrjahr	863,00	5,17	2,59	60,13
Im 4. Lehrjahr (bei Doppel- lehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor)	946,00	5,66	2,83	61,73

V. Teilungsfaktor

Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.

VI. Erschwerniszulage

Arbeitnehmer/innen, die von der/vom Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehbarer Tiefkühlanlagen bestimmt und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.

Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich € 24,05 bzw. täglich € 4,17.

VII. Taggeld

KraftfahrerInnen, die auf Anordnung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers mindestens 5 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in der Höhe von € 11,54, wenn die Auslieferung mit Fahrzeugen erfolgt, für die die Führerscheinklasse C erforderlich ist.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Veränderung der Lohntafel darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.

IX. Sonderregelung für die Verwendungsgruppen 4 bis 8

Für die Verwendungsgruppen 4, 5, 7 und 8 sind die Mindestlöhne mit Wirksamkeit ab 1.10.2018 bzw. 1.10.2019 ebenfalls bereits vereinbart worden.

Die Mindestlöhne für diese Verwendungsgruppen sind wie unten folgt festgelegt worden und werden in den nächsten beiden Jahren (2018 u. 2019) nicht Gegenstand der Lohnverhandlungen sein.

Für die Verwendungsgruppe 6 ist der Mindestlohn mit Wirksamkeit ab 1.10.2018 ebenfalls bereits vereinbart worden. Dieser Mindestlohn ist wie unten folgt festgelegt worden und wird erst im Jahre 2019 wieder Gegenstand der Lohnverhandlungen sein.

Verwendungsgruppe:	ab 1.10.2018 EURO	ab 1.10.2019 EURO
4. Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltspflicht	1.438,81	1.500,68
5. Sonstige Arbeitnehmer/innen in der Produktion	1.475,54	1.505,05
6. Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.502,34	
7. Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.458,47	1.500,76
8. Sonstige Arbeitnehmer/innen außerhalb der Produktion	1.468,49	1.501,53

X. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 2017

Wien, am 11. September 2017

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister
KommR Josef **SCHROTT**

Bundesinnungsgeschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

Anhang zum Lohnvertrag

betreffend die Verwendungsgruppen und die denselben zu verrichtenden Arbeiten

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Lohnvertrages.

Verwendungsgruppe 1

a) MISCHER/IN: Verantwortlich für die Herführung von Teigen, z.B. Brot, Gebäck und Feingebäck. Überwachung der Teigaufbereitung, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

b) OFENARBEITER/IN: Verantwortlich für die Ofenarbeit an den verschiedensten Ofentypen sowie Einschließen und Ausbacken; Überwachung der dazugehörigen Arbeiten, verantwortlich für die Gare, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

Verwendungsgruppe 2

a) VIZEMISCHER/IN: Unterstützung der/des Mischerin/Mischers durch herrichten von Mehl und der verschiedenen Materialien (Zutaten), wenn erforderlich auch selbstständiges Mischen (Herführung von Teigen), Überwachung und Mitarbeit an der Tafel.

b) TAFELARBEITER/IN: Handformen von verschiedensten Brotsorten, Gebäck und Feingebäck. Bedienen und Arbeiten an den modernen Anlagen (wie Kleingebäckanlagen, Brot- und Semmelstraßen und andere Anlagen), die zur Herstellung von Backwaren angewendet werden.

Verwendungsgruppe 3

QUALIFIZIERTE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION:

ArbeitnehmerInnen, welche unter Aufsicht zu qualifizierten Tätigkeiten herangezogen werden. ArbeitnehmerInnen mit Lehrabschlussprüfung, wenn sie von einem anderen Betrieb kommen, für die Dauer von einem Jahr oder wenn sie im Betrieb gelernt haben, sechs Monate nach der Behaltefrist. Weiters ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, wenn sie nicht Tätigkeiten der Verwendungsgruppe 1 oder 2 ausüben.

Verwendungsgruppe 4

ARBEITER/IN nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltepflicht.

Verwendungsgruppe 5

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION

Verwendungsgruppe 6

LADNER/IN nach dem 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 7

LADNER/IN im 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 8

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN AUSSERHALB DER PRODUKTION; die einfache Arbeiten außerhalb der Produktion durchführen.

Verwendungsgruppe 9

KRAFTFAHRER/IN: ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung „BerufskraftfahrerIn“. Weiters ArbeitnehmerInnen, die Auslieferertätigkeiten durchführen, die mit einer mindestens 5-stündigen Betriebsabwesenheit pro Tag verbunden ist, wobei die Auslieferung mit Fahrzeugen mit einer behördlich zugelassenen Höchstnutzlast über 1.000 kg erfolgt und der Führerschein der Klasse C erforderlich ist.

Verwendungsgruppe 10

BROT- und GEBÄCKSAUSFÜHRER/IN: Belieferung von Kunden, soweit nicht die Ausführungen zu Verwendungsgruppe 9 „Kraftfahrer/in“ zum Tragen kommen.

AUSHELFER/IN

Ein/e Aushelfer/in ist ein/e Bäckereifacharbeiter/in, die/der tageweise im Betrieb aufgenommen werden kann und alle Tätigkeiten im Betrieb verrichtet. Die Entlohnung wird laut Lohnvertrag für Bäckergewerbe Österreichs, tageweise vorgenommen. In dem vereinbarten Lohn für Aushelfer/innen sind alle Sonderzahlungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um einen Bruttolohn, von dem noch allfällige Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuziehen sind.

Notizen:

Notizen:

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Gewerkschaft PRO-GE
Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: nahrung@proge.at

Web: www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf
preisvorteil.proge.at



CARDANGEBOTE
Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

DER POLO SPORT AUSTRIA
Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos* dazu.

Auto & Motor
Bauen & Wohnen
Beauty & Wellness
Dienstleister
Essen & Trinken
Events & Kultur
Freizeit & Sport
Hotels & Pensionen
Online Shops
Reisen & Urlaub
Shopping

billigweg.at
billigweg.at Reisen

Safur SICHERHEIT
Safur Sicherheit

IHG
InterContinental Hotels Group
InterContinental Hotels

BestSecret
Volkswagen
Hotel Stanzler

Sonderpackages
AIGO Familien &

20% Preisnachlass
Edox Swiss Watches

Sonderpreise ...

-30% Hotels europaweit